

Probleme immer größere Bedeutung erlangt. Das bedingt die Entwicklung der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie als einheitliche Wissenschaft, die zugleich Rechtssoziologie und Philosophie des Staates und des Rechts ist und sich mit der Ausarbeitung der staatlich-rechtlichen Politik auf der Grundlage allgemeintheoretischer staatlich-rechtlicher Prinzipien befaßt. Grundsätzliche Ausführungen machte Prof. Dr. Szabö (Budapest) zum Gegenstand der marxistischen Rechtstheorie. Er charakterisierte die Einheit der rechtlichen mit den politisch-staatlichen Erscheinungen als wichtiges Element der Rechtsauffassungen des Marxismus, woraus sich die enge Verbindung von Rechtstheorie und Staatstheorie ergibt. Sie darf jedoch nicht dazu führen, die spezifisch rechtliche Problematik zu vernachlässigen. Die Einheit von Staats- und Rechtstheorie schließt nicht aus, sondern macht es sogar möglich und notwendig, den Gegenstand der Rechtstheorie besonders zu analysieren. Wenn als Gegenstand der Rechtstheorie im allgemeinen die Gesamtheit der rechtlichen Erscheinungen betrachtet wird, so wird es notwendig, ebenfalls das Rechtsbewußtsein in den Themenkreis der Rechtstheorie einzubeziehen.

Szabö lenkte die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob die marxistische Rechtstheorie Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, allgemeine Rechtslehre oder die Einheit aller dieser Disziplinen ist. Die marxistische Rechtstheorie ist in gewissem Sinne eine Philosophie, denn sie umfaßt die Anwendung der Grundprobleme der marxistischen Philosophie auf das Recht. Als Rechtsphilosophie ist sie eine auf dem sozialen Charakter des Rechts begründete Theorie und auf diese Weise zugleich eine „soziologische“ Theorie. Da sie eine Wissenschaft ist, die sich mit einer gesellschaftlichen Erscheinung befaßt, muß sie auch die Methoden der Sozialwissenschaften für konkrete Tatsachenuntersuchungen anwenden. In diesem Sinne kann sie auch als „Rechtssoziologie“ betrachtet werden. Da die marxistisch-leninistische Rechtstheorie alle wesentlichen Beziehungen des Rechts zu behandeln hat, gehört auch die spezifische Art und Weise der gesellschaftlichen Wirkung des Rechts zu ihrem Gegenstandsbereich. Sie muß das Recht zugleich in seinem inneren Aufbau, in seiner Struktur, erfassen. Die marxistisch-leninistische Rechtstheorie ist somit nicht irgendeine äußere Philosophie des Rechts, nicht einfach die Anwendung der Philosophie auf das Recht, ebenfalls nicht eine bloße soziologische Analyse; sie ist vielmehr eine solche Rechtswissenschaft, deren Gegenstand der äußere und innere Aufbau des Rechts ist und die somit die eigenen Ergebnisse in der Einheit der Ergebnisse der verschiedenen Annäherungsweisen an das Recht zum Ausdruck bringt.

Szabö gelangte zu der Schlußfolgerung, daß die marxistisch-leninistische Rechtstheorie somit eine *synthetische* Theorie sein muß, die die verschiedenen allgemeinen Annäherungsmethoden an das Recht zu einer Einheit führt und damit eine „Einheit“ von philosophischer, soziologischer und positivrechtlicher Problematik schafft. Nur so kann die Rechtstheorie ihre Aufgaben beim Aufbau der neuen Gesellschaft lösen. Ob diese „Synthese“ in Zukunft durch eine Auflösung der Rechtstheorie in getrennte Disziplinen abgelöst werden wird und dann eine Zusammenfassung zu irgendeiner loseren Wissenschaftsgruppe erfolgen wird, kann noch nicht vorausgesagt werden. Der nächste Schritt zur Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie ist die Herstellung der genannten „Synthese“. Es ist nicht ausgeschlossen, daß später eine relative Aufteilung folgt. Daran muß sich aber wieder der Versuch einer Synthese auf höherer Stufe anschließen. Mit der Entwicklung des Gegenstandsbereichs der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsformation befaßte sich Prof. Dr. Wagner (Leipzig). Er begründete die Notwen-